

# **Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer**

(i.d. Fassung der 2. Änderungssatzung vom 12.03.2008,  
in Kraft getreten ab 01.01.2008)

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Pleinfeld folgende Satzung:

## **§ 1 Steuertatbestand**

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Steuerfreiheit**

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser- Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks oder des Bundesluftschutzverbandes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,
4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
7. Hunden in Tierhandlungen,
8. Hunden, die zur Ausübung der Jagd von Jagdpächtern, die ihre Jagd innerhalb des Gemeindegebietes haben, gehalten wird. Dies gilt jeweils für deren ersten Jagdhund, wenn dieser die Brauchbarkeitsprüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes vom 1. März 1983 (GVBl S. 51) mit Erfolg abgelegt hat und dies gegenüber der Gemeinde entsprechend nachgewiesen werden kann.

## **§ 3 Steuerschuldner (Haftung)**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

## **§ 4 Wegfall der Steuerpflicht (Anrechnung)**

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.
- (3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist.

Mehrbeträge werden nicht erstattet.

## **§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt
- |                           |              |
|---------------------------|--------------|
| - für den ersten Hund     | <b>50 €</b>  |
| - für den zweiten Hund    | <b>75 €</b>  |
| - für jeden weiteren Hund | <b>100 €</b> |

- (2) Für Kampfhunde beträgt die Steuer
- |                           |               |
|---------------------------|---------------|
| - für den ersten Hund     | <b>500 €</b>  |
| - für den zweiten Hund    | <b>750 €</b>  |
| - für jeden weiteren Hund | <b>1000 €</b> |

Als Kampfhunde gelten solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Dazu gehören insbesondere die Rassen Alano, American Bulldog, American Staffordshire Terrier, Bandog, Bullmastiff, Bullterrier, Cane Corso, Dog Argentino, Dogue de Bordeaux, Fila Brasileiro, Mastiff, Mastin Espanol, Mastino Napoletano, Perro de Presa Canario (Dogo Canario), Perro de Presa Mallorquin, Pit-Bull, Rottweiler, Staffordshire Bullterrier und Tosa-Inu sowie Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen Rassen.

- (3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

## **§ 6 Steuerermäßigungen**

- (1) Die Steuer gemäß § 5 Abs. 1 ist um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die in Einöden (Anwesen mit einem Abstand von mindestens 200 Metern zur nächsten Wohnbebauung) und in den Ortssteilen Banzermühle, Birklein, Böschleinsmühle, Engelreuth, Erlingsdorf, Heinzenmühle, Kemnathen, Langweidmühle, Mäusleinsmühle, Prexelmühle, Regelsberg, Reichertsmühle, Roxfeld, Schloss Sandsee, Seemannsmühle und Utzenmühle gehalten werden.
2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschatzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes vom 1. März 1983 (GVBl S. 51) mit Erfolg abgelegt haben.

- (2) Eine Ermäßigung wird nicht gewährt für Kampfhunde nach § 5 Abs. 2.

## **§ 7 Züchtersteuer**

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr. 7 bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5.  
§ 5 Satz 3 gilt entsprechend.

## **§ 8 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)**

- (1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) In den Fällen des § 6 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

## **§ 9 Entstehung der Steuerpflicht**

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

## **§ 10 Fälligkeit der Steuer**

Die Steuerschuld wird einen Monat nach Zustellung des Steuerbescheides fällig.

## **§ 11 Anzeigepflichten**

- (1) Wer einen über vier Monate alten, der Gemeinde noch nicht gemeldeten Hund hält, muss ihn unverzüglich der Gemeinde melden. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde ein Hundezeichen aus.
- (2) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund unverzüglich bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist, oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist das der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

## **§ 12 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer vom 04.08.2006 außer Kraft.

Pleinfeld, den 02.11.2006  
Markt Pleinfeld

Gez.

Miehling  
1. Bürgermeister



**Bekanntmachungs- u. Beglaubigungsvermerk**

Die vorstehende Satzung wurde am 02.11.2006 durch Anschlag im Rathaus und an den Ortstafeln bekanntgemacht. Die Übereinstimmung der vorstehenden Abschrift mit dem Original der Satzung wird hiermit beglaubigt.

Pleinfeld, 06.11.2006  
Markt Pleinfeld

Miehling  
1. Bürgermeister